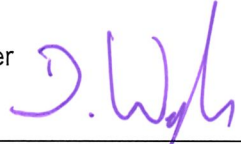


Vernehmlassung zu der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein; Verteilung des Zollkontingents Wein

Procédure de consultation sur l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin ; répartition du contingent tarifaire vin

Procedura di consultazione sull'ordinanza concernente la viticoltura e l'importa- zione di vino; ripartizione del contingente doganale per il vino

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen
Datum / Date / Data	9. Juni 2026 Landammann Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor 

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme betreffend die vorliegende Vernehmlassung.

Der Kanton Obwalden orientiert sich an der Stellungnahme des Branchenverbands Deutschweizer Weine (BDW).

Der sinkende Weinkonsum stellt die gesamte Weinbranche vor grosse Herausforderungen. Diese lassen sich aber nicht durch protektionistische Eingriffe in den Markt lösen. Langfristig sind Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Marktanpassung die entscheidenden Erfolgsfaktoren – nicht die administrative Steuerung des Marktzuganges, der zudem neue Ungerechtigkeiten und viel Bürokratie schaffen würde.

Der Kanton Obwalden lehnt die vorgeschlagene Verordnungsänderung ab.

Eventualiter ist der Mechanismus so anzupassen, dass nicht nur Käufer, sondern alle Verarbeiter von Trauben Kontingentsanteile erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45, Abs. 1 - 5	Ablehnung	Der protektionistische Eingriff löst kein Problem, sondern schafft neue Ungerechtigkeiten und Bürokratie.
Eventualiter: Art. 45, Abs. 2	Als Leistung zugunsten der schweizerischen Produktion gilt der Kauf und die Pressung von Trauben, die während des Bezugszeitraums zur Weinherstellung bestimmt sind; die Menge wird anhand des Kellerblatts nach Artikel 30a ermittelt.	Es ist völlig unverständlich, weshalb nur zugekaufte und nicht auch selbst angebaute Trauben berücksichtigt werden sollen. Die vorgeschlagene Lösung würde dazu führen, dass viele Verarbeiter ausgeschlossen und zudem eine aufwändige Bürokratie entstehen würde. Deshalb soll die Bedingung «Kauf» ersatzlos gestrichen werden.
Art. 45, Abs 2 bis (neu)	Kontingente können mit dem Most und Offenwein oder unabhängig davon weitergegeben oder verkauft werden.	Die Kontingente sollen aber mit Most und Offenwein weitergegeben oder losgelöst davon verkauft werden können.